

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 BBauG

1. Gebäudeordnung :
 - a) bei flachem bzw. fallendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß \cong 0,50 m über O.K. Gehsteig
 - b) bei steigendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß \cong 0,50 m über natürlichem Gelände in Baulinie
2. Drempel \cong 0,80 m zulässig nur bei einem Vollgeschoß bezogen auf Straßenseite
3. Einstellplätze oder Garagen sind für jede Wohneinheit innerhalb der bebaubaren Flächen nachzuweisen . Kellergaragen generell zulässig , wenn Auf- oder Abfahrtsrampen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien nicht erforderlich
4. Gesamtbaugebiet : MD II o und WA II o
GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7